

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 51 (1944)

Heft: 10

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Absatzgebieten gerichtet waren. Mengenmäßig genügt jedoch diese Ausfuhr nicht, so daß die erwähnten Gebiete auch aus Indien, Mexiko, Brasilien usw. Textilien beziehen müssen.

Die ungestörte Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen zwischen der Baumwollindustrie Lancashires und ihren afrikanischen Abnehmern, gestattete es der ersten, ihre Position in Afrika bedeutend zu festigen, und man hält es in Fachkreisen für gewiß, daß, sobald einmal die kriegsbedingten Schwierigkeiten überwunden sein werden, es den Exporteuren leicht fallen wird, ihre Beziehungen mit ihren Abnehmern noch weiter zu vertiefen und auszugehen, so daß ein Wettbewerb von anderer Seite wenig Aussicht auf Erfolg vorfinden wird. In diesem Zusammenhange wurde der Meinung Ausdruck verliehen, daß sich die Wettbewerbslage in Afrika für Großbritannien nach dem Kriege leichter gestalten werde als vor dem Kriege, so daß die Exporteure der Zukunft mit Optimismus entgegensehen, umso mehr als man fest damit rechnet, daß, ähnlich wie in den ersten Jahren nach dem ersten Weltkriege der überall vorhandene Bedarf unbedingt zu einer bedeutenden Exportbelebung führen wird.

Während es sich hier um allerdings berechtigte Zukunftsaussichten handelt, müßten die britischen Exporteure für Tuchwaren eine Kürzung ihrer Ausfuhrquote für das dritte Quartal des laufen Jahres annehmen. Während in den gleichen Monaten der vergangenen Kriegsjahre die Ausfuhr von Tuchwaren auf durchschnittlich 80 000 000 Quadratyard sich bezeichnete, setzte der „Cotton Board“ (Baumwollamt) diese für die Monate Juli bis September 1944 mit 72 000 000 Quadratyard fest, eine Senkung von rund 10%. Die Ursache dieser Maßnahme ist in der Herstellung von schwereren Tuchen für die Ausfuhr zu sehen, durch welche in der letzten Zeit die vom „Cotton Board“ zugeteilten Garnkontingente beträchtlich überschritten worden waren.

Die Ausfuhr von Baumwoll- und Rayonstoffen aller Art aus Großbritannien in den ersten drei Monaten 1944 erfuhr im übrigen in allen wichtigen Gruppen eine beträchtliche Zunahme sowohl gegenüber dem letzten Viertel des Jahres 1943 wie auch im Vergleich zum ersten Viertel 1943. Dagegen zeigte der Export von Garnen keine wesentliche Erhöhung. Die nachstehende Tabelle gibt anhand von offiziellen Ziffern ein genaues Bild über die Ausfuhrlage in den drei Vergleichsperioden.

Ausfuhr von Baumwoll- und Kunstseidenwaren aus Großbritannien

	Jan.-März 1944	Okt.-Dez. 1943	Jan.-März 1943
Baumwollgarne, grau, Gewichtspfund (1)	4 030 000	4 288 000	3 949 000
" gebleicht und gefärbt, Gewichtspfund (1)	678 000	552 000	729 000
	4 708 000	4 840 000	4 678 000
Baumwollstoffe, grau, Quadratyard (2)	15 263 000	14 018 000	19 353 000
" weiß	24 120 000	21 001 000	14 475 000
" bedruckt	29 717 000	20 800 000	20 762 000
" gefärbt	20 569 000	19 543 000	21 847 000
" farbig	6 828 000	5 537 000	5 693 000
	96 497 000	80 899 000	82 130 000
Rayonseidengarn, einzeln, Gewichtspfund (1)	4 184 000	2 519 000	4 267 000
" doppelt,	127 000	100 000	158 000
	4 311 000	2 619 000	4 425 000
Stoffe, rein, Quadratyard (2)	18 258 000	13 953 000	17 340 000
" gemischt,	1 968 000	1 678 000	1 258 000
	20 226 000	15 631 000	18 598 000

(1) ein Gewichtspfund = 450 Gramm

(2) ein Quadratyard = 0,836 Quadratmeter

Handelsnachrichten

Clearing-Verkehr. Der Bundesrat hat am 8. September 1944 an die Bundesversammlung seinen 29. Bericht über die gemäß Bundesbeschuß vom 14. Oktober 1933 erlassenen wirtschaftlichen Maßnahmen gegenüber dem Ausland erstattet. Diesen Ausführungen ist im wesentlichen das Folgende entnommen, wobei in bezug auf Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe noch einige Ergänzungen redaktioneller Art beigefügt werden:

Für die Ausfuhr nach Deutschland, einschließlich Belgien, Holland und Norwegen, gelten zurzeit die Bestimmungen des Abkommens vom 29. Juli 1944; sie haben dem für die Zeit vom 15. bis 29. Juli dauernden vertragslosen Zustand ein Ende gesetzt und sind rückwirkend am 1. Juli in Kraft getreten. Das Abkommen, das bis Ende 1944 Gültigkeit hat, beruht, wie schon das vorhergehende, auf dem Grundsatz des selbsttragenden Clearings, was, um diesen auf einen möglichst sicheren Boden zu stellen, eine nochmalige Kürzung der Transferkontingente erforderte. Von dieser Maßnahme sind insbesondere gewisse Erzeugnisse der Maschinenindustrie betroffen worden, doch mußte sich auch das Kontingent für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben auf dem Gebiete der Rohware eine starke Kürzung gefallen lassen. Um endlich das für

den Bund mit der Erteilung der Transfer-Kontingente verbundene Risiko zu vermindern, wurde die längste Auszahlungsfrist von bisher 9 auf 12 Monate ausgedehnt; sie beträgt in Wirklichkeit zurzeit etwa 7 Monate. Um das Abkommen den sich stets verändernden Verhältnissen anzupassen, ist jederzeit die Aufnahme neuer Verhandlungen vorgesehen und es werden ferner die für die Warenausfuhr des zweiten Halbjahres 1944 ausgesetzten Transfer-Kontingente vorläufig nur zur Hälfte, d. h. für das dritte Vierteljahr freigegeben. Den Ausführungen des Direktors des Schweiz. Handels- und Industrie-Vereins, Herrn Dr. H. Homberger, an der Versammlung der Schweiz. Zentrale für Handelsförderung, Lausanne, war zu entnehmen, daß die Erteilung von Transfer-Kontingentsbescheinigungen für das vierte Vierteljahr 1944 nicht mehr in Frage komme, doch sind zurzeit Unterhandlungen im Gange. — Seit Beginn des Verrechnungsverkehrs mit Deutschland, seit 1. August 1934, d. h. im Verlauf von zehn Jahren, sind für Waren und Nebenkosten im Warenverkehr durch die Verrechnungsstelle, annähernd 3,861 Millionen Franken ausbezahlt worden.

Die Entwicklung des Verkehrs mit der Slowakei gestaltete sich insofern günstig, als beträchtliche zusätzliche slowakische Lieferungen, vor allem von Zucker

und Malz, eine Steigerung auch der schweizerischen Ausfuhr ermöglichen. Diesem Auftrieb stellten sich allerdings für die schweizerische Textilindustrie vom zweiten Halbjahr 1943 an Schwierigkeiten entgegen, die auf die slowakische Einfuhrbewilligungs-Praxis zurückzuführen sind. Die bisherige Regelung des Warenaustausches wurde durch Notenwechsel bis zum 30. September 1944 verlängert. Die für den Monat September in Aussicht genommenen Unterhandlungen für die Weiterführung des Abkommens haben noch nicht eingesetzt.

Die politischen Ereignisse in Ungarn wirken sich auch auf den Warenverkehr aus, doch konnte sich die Einfuhr insbesondere von Lebensmitteln aus diesem Lande auf beachtenswerter Höhe halten. Die schweizerische Ausfuhr dagegen wird durch die politischen Zustände stark in Mitleidenschaft gezogen.

Das Wirtschaftsabkommen mit Rumänien ist am 30. April 1944 abgelaufen, bleibt aber weiterhin in Kraft, da keine der beiden Vertragsparteien vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht hat. Aus preislichen Gründen ist die Einfuhr aus Rumänien stark zurückgegangen und damit wurden auch die Ausfuhrmöglichkeiten gehemmt. Die durch die Einfuhr rumänischer Erzeugnisse in die Schweiz dem Clearing zufließenden Mittel werden durch die schweizerische Ausfuhr nach diesem Lande restlos in Anspruch genommen.

Auch das Wirtschaftsabkommen mit Kroatien, das erstmals auf den 31. März 1944 kündbar war, läuft vorläufig weiter. Die politischen Verhältnisse und auch die Verknappung der Transportmöglichkeiten und der fortschreitende Kursverfall der kroatischen Währung beeinflussen den gegenseitigen Warenaustausch in ungünstigem Sinne. Der Rückgang der Bezüge aus Kroatien wirkt notgedrungen auch auf die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten zurück. Der Verkauf seidener, kunstseidener und Zellwollgewebe nach diesem Lande hat schon seit längerer Zeit fast gänzlich aufgehört.

Der Clearing mit Bulgarien weist immer noch einen erheblichen Saldo offener schweizerischer Forderungen auf, trotz der starken Drosselung der schweizerischen Ausfuhr nach diesem Lande. Auch hier erschwert die Preisentwicklung den Bezug bulgarischer Ware; inzwischen sind noch die Transportschwierigkeiten und neuestens die Kriegsereignisse hinzugekommen.

Der Verkehr mit der Türkeiwickelt sich auf Grund des Abkommens vom 4. August 1943 weiterhin in befriedigender Weise ab. Trotz der sich immer schwieriger gestaltenden Transportbedingungen und eines weiteren Ansteigens der Preise für türkische Erzeugnisse, sei eine Zunahme der abgeschlossenen Privatkompensationen zu verzeichnen, an der auch die schweizerische Textilindustrie beteiligt ist. Infolge der von Deutschland verhängten Transportsperrre ist der Warenverkehr zurzeit zum Stillstand gekommen.

Was Italien anbetrifft, so kommt für die schweizerische Wirtschaft zurzeit nur der nördliche Teil des Landes in Frage. Dort geben die militärischen Behörden den Ausschlag und die normale Einfuhr ist denn auch, mit Ausnahme von gelegentlichen Kompensationsgeschäften, fast gänzlich versiegt. Da infolgedessen auch keine neuen Clearingeinzahlungen zu erwarten sind, so hat die Schweiz. Verrechnungsstelle den Auszahlungsdienst bisher noch nicht wieder aufnehmen können. Diese Verhältnisse üben ihre Rückwirkung auch auf die Einfuhr von Rohseiden und von Kunstseide aus Italien aus. Diese Rohstoffe gelangen zurzeit nun mittels Kompensationen oder auf illegalem Wege in die Schweiz.

Die Aufnahme von Verhandlungen mit Spanien war ursprünglich für Mitte April 1944 vorgesehen; sie sind, zum Teil auch des Unterbruches der Transportmöglichkeiten wegen, zurückgestellt worden. Die Wiederaufnahme des Verkehrs über Südfrankreich wird wohl auch die Wiederherstellung der Ausfuhr schweizerischer Erzeugnisse, von denen die Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe einen erheblichen Anteil ausmachen,

erlauben. Voraussetzung ist allerdings, daß die Blockade-Maßnahmen dieser Ausfuhr keine Hindernisse in den Weg legen, was der Fall zu sein scheint.

Der Bericht des Bundesrates erwähnt abschließend, daß bis Ende Juli 1944 im Clearing-Verkehr insgesamt 8,1 Milliarden Franken ausbezahlt worden sind, wobei etwas mehr als die Hälfte auf den Verrechnungsverkehr mit Deutschland entfällt. Die Unterstellung des Warenaustausches unter Clearing-Maßnahmen hat seinerzeit keineswegs einmütige Zustimmung gefunden und namentlich die Vertreter einer freien Wirtschaft, die damals immerhin noch bis zu einem gewissen Grade bestand, haben sich gegen dieses Institut aufgelehnt. Heute darf wohl anerkannt werden, daß das Clearing der schweizerischen Exportindustrie große Dienste geleistet hat und sie ohne dessen Vermittlung und Schutz, den Verkehr mit wichtigen Absatzgebieten nicht hätte aufrecht erhalten können.

Passiver Veredlungsverkehr für kunstseidene Gewebe. Eine schweizerische Textilfirma hatte bei der Eidg. Oberzolldirektion das Gesuch gestellt, es möchte ihr gestattet werden, einen Posten kunstseidene Gewebe im zollfreien passiven Veredlungsverkehr in Frankreich auszurüsten zu lassen. Gesuche ähnlicher Art waren bisher von der Zolldirektion abgelehnt worden und zwar schon deshalb, weil eine vertragliche Bindung in bezug auf die gegenseitige Zulassung des Veredlungsverkehrs in Geweben mit Frankreich nicht besteht und es seinerzeit Frankreich, d. h. insbesondere Lyon gewesen ist, das sich gegen die Beanspruchung der französischen Veredlungsindustrie durch schweizerische Firmen zur Wehr gesetzt hat. Im Sonderfall machte nun die Firma geltend, daß die Muster, die sie verwenden möchte, Eigentum einer französischen Seidenfirma seien und daß sie über einige neuartige Stoffe verfügen müsse, um die schweizerische Haute Couture entsprechend bedienen zu können. Der Bezug fertig ausgerüsteter Ware dieser Art aus dem Auslande sei zurzeit nicht möglich. In ihrer Befürchtung äußerten sich die Verbände des Textilgroßhandels und der Konfektion für die Zulassung dieses Verkehrs, während die schweizerische Veredlungsindustrie den gegenteiligen Standpunkt einnahm, weil praktisch alle Dessins in der Schweiz hergestellt werden könnten; dabei sei allerdings zuzugeben, daß es kaum zweckmäßig wäre, die Druckwalzen für eine so kleine Menge anzufertigen. Die Oberzolldirektion entsprach dem Gesuch, da ein Interesse der schweizerischen Haute Couture an ausländischen Geweben nicht zu erkennen sei. Die Berechtigung der Belange der schweizerischen Veredlungsindustrie wurde aber ausdrücklich anerkannt und bemerkt, daß ein solcher passiver Verkehr lediglich für geringfügige Mengen zugestanden werden dürfe.

Es darf beigefügt werden, daß bei aller Anerkennung der großen Leistungen der schweizerischen Weberei und Ausrüstungsindustrie in bezug auf die Schaffung neuer Gewebearten und Dessins, die schweizerische Haute Couture auch in Kriegszeiten nicht ganz auf die ausländischen Schöpfungen auf diesem Gebiete verzichten kann; es ist dies auch nicht die Auffassung der schweizerischen Weberei und der Ausrüstungsindustrie. Es kommt hinzu, daß das Bedrucken ganz kleiner Mengen, d. h. von Geweben, die heute nur in unserem Lande und auch da nur in beschränktem Umfange abgesetzt werden können, für die Ausrüstungsindustrie eine äußerst kostspielige Sache ist, die sich, trotz hoher Drucklöhne, nicht lohnt. Die richtige Lösung der Frage läge wohl darin, daß sich die Schweiz und Frankreich vertraglich und gegenseitig den Veredlungsverkehr für das Ausrüsten von Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgeweben zu sichern. Die Leistungen der schweizerischen Ausrüstungsindustrie stehen auf solcher Höhe, daß sie nicht nur den ausländischen Wettbewerb nicht zu scheuen braucht, sondern auch mit Aufträgen von Seiten der ausländischen Weberei rechnen kann, was ja auch heute schon der Fall ist.

Neuseeland — Einfuhrbeschränkungen. Laut einer Mitteilung des Schweiz. Konsulates in Wellington sind die im Jahr 1944 ausgestellten Einfuhr-Lizenzen bis zum 30. Juni 1945 gültig, sofern die betreffende Ware vor

dem 1. November 1944 bestellt wurde. Dagegen können Einfuhrbewilligungen, die im laufenden Jahr als Ersatz für 1943 ausgestellte Bewilligungen erteilt wurden, nur noch bis zum 31. Dezember 1944 ausgenutzt werden.

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen

Brennstoffeinsparungen und Arbeitszeit in den Fabriken. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit macht im Hinblick auf die kommende Heizperiode des Winters 1944/45 darauf aufmerksam, daß vorläufig nicht die Absicht bestehe, vom Rechtszustand abzugehen, der im vorigen Jahre hinsichtlich der Abänderung der normalen Stundenpläne zum Zweck der Durchführung von Brennstoffeinsparungen bestand. Die Verfügung des K. I. A. A. über Brennstoffeinsparungen in Betrieben und die Arbeitszeit vom 24. September 1943 bleibt somit weiterhin in Kraft. Sie ist in Nummer 38 der „Schweiz. Arbeitgeber-Zeitung“ vom 24. September 1944 erneut abgedruckt worden.

Wesentlich ist, daß Änderungen des Stundenplanes, abgesehen von nachstehenden Ausnahmen, lediglich nach Maßgabe von Art. 40f der Arbeitszeitbestimmungen des Fabrikgesetzes und des darin vorgesehenen Verfahrens zulässig sind. Gestattet ist die Einführung einer verkürzten Mittagspause, sofern der Fabrikbetrieb den Arbeitnehmern geeignete Eßräume oder passende Sitzplätze zur Einnahme ihrer Mittagsverpflegung zur Verfügung stellt. Die Mittagspause darf, wenn die tägliche Arbeitsdauer mehr als 9½ Stunden beträgt, nicht unter 50 Minuten angesetzt werden, bei einer Arbeitsdauer von 8 bis 9½ Stunden nicht unter 40 Minuten, und muß auf alle Fälle mindestens 30 Minuten betragen. Die am Samstag ausfallende Arbeitszeit darf im Rahmen der in Art. 40 festgesetzten Normalarbeitswoche von 48 Stunden auf die übrigen Werkstage umgelegt werden, täglich jedoch nicht mehr als 10½ Stunden betragen. Beim zweischichtigen Tagesbetrieb bedarf die Umlegung einer besonderen Bewilligung.

Erhöhung von Farbpreisen. Der Verband der Schweiz. Textilveredelungsindustrie, Zürich, hat, mit Bewilligung der Eidg. Preiskontrollstelle, vom 1. Oktober 1944 an für das Färben von Geweben, ganz oder teilweise aus mattgesponnenem Material, einen Zuschlag von 10% erhoben.

Kalkulation im Detailhandel. Die Eidg. Preiskontrollstelle hat am 1. September 1944 eine Verfügung Nr. 328 A/44 erlassen, die sich auf die Kalkulation im Detailhandel bezieht und die betreffende Verfügung vom 26. Oktober 1942 ergänzt. Es handelt sich dabei im wesentlichen darum, daß in ein Preisumlageverfahren nur verfügbare Artikel einzogen werden dürfen, deren Detailverkaufspreise durch ein und dieselbe Verfügung der Eidg. Preiskontrollstelle geregelt werden und die den gleichen Verwendungszweck haben. Waren, die nach einer durch die Eidg. Preiskontrollstelle genehmigten Preisliste mit vom Lieferanten verbindlich vorgeschriebenen Detailpreisen verkauft werden, dürfen nicht in ein Preisumlageverfahren einzogen werden.

Schutz der Verträge. Noch sind vielen Firmen die Zeiten gegenwärtig, die nach Ende des letzten Weltkrieges durchgemacht werden mußten und zu gewaltigen Verlusten geführt haben. Die Erfahrungen von damals und die unsichere Zukunft haben nun, wie wir vernehmen, die maßgebenden Verkäuferverbände der Textilindustrie, nämlich den Verband Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten, den Schweizer. Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein, den Verband Schweizer. Garnhändler- und Gewebe-Exporteure St. Gallen, den Verein Schweizer. Wollindu-

strieller, den Schweizer. Seidenstoff-Großhandels- und Export-Verband und den Schweizer. Verband des Textil-Großhandels veranlaßt, eine Vereinbarung in Aussicht zu nehmen zum Schutze der Einhaltung von Verträgen und zur Stellungnahme gegen Uebergriffe der Kundenschaft. Diese soll durch eine Kundgebung in der Textilfachpresse, wie auch durch ihre Belieferer von diesem Vorhaben in Kenntnis gesetzt werden, das sich natürlich nur gegen solche Käufer richtet, die angesichts der bevorstehenden schwierigen Zeiten unter irgendwelchen Vorwänden von den fest abgeschlossenen Verträgen zurücktreten oder diese nachträglich ändern wollen. Die Aktion der Textilverbände bedeutet infolgedessen einen mittelbaren Schutz auch gegenüber der Kundenschaft, die gewillt ist, die eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. In der nächsten Nummer unserer Zeitschrift werden wir auf die Angelegenheit näher zu sprechen kommen.

Schweizerisch-deutsches Wirtschaftsabkommen. Die Schweiz hat von der im neuen Wirtschaftsabkommen vom 29. Juli 1944, das den gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehr für das zweite Halbjahr regelt, vorgesehenen Möglichkeit der jederzeitigen Aufnahme von Unterhandlungen Gebrauch gemacht; diese haben schon eingesetzt. Dem Vernehmen nach ist vorläufig nicht damit zu rechnen, daß Transfer-Kontingentsbescheinigungen auch für das vierte Vierteljahr 1944 erteilt werden.

Ausfuhr nach Holland und Belgien. Mit Rücksicht auf die Kriegsereignisse hat die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes angeordnet, daß bis auf weiteres für die Ausfuhr nach diesen beiden Staaten keine Bewilligungen und Vorbescheide mehr erteilt werden dürfen. Transfer-Kontingentsbescheinigungen können demnach im Rahmen der für das zweite Halbjahr noch vorhandenen Kontingente nur noch für die Bezahlung von Lieferungen ausgestellt werden, für die schon eine Ausfuhrbewilligung erteilt worden ist.

Paketpostverkehr über Frankreich. Einer amtlichen Meldung ist zu entnehmen, daß der vom Eidg. Kriegstransportamt eingerichtete Lastwagen-Transportdienst zwischen Genf und der französisch-spanischen Grenze demnächst in Betrieb gesetzt werden soll und zwar zur Beförderung von Postpaketen nach Spanien, Portugal, Großbritannien, Irland und den überseeischen Staaten. Die Ladefähigkeit dieser Lastwagen ist beschränkt und es werden infolgedessen zunächst die Pakete zur Beförderung entgegengenommen, die schon in großen Mengen seit dem Monat Juni bei der Post lagern oder vom französischen Postdienst zurückgesandt wurden.

Versicherung von für das Ausland bestimmten Postpaketen. Zur Erleichterung der Beschaffung der Ausfuhr- und Zahlungsdokumente hat sich die Eidg. Postverwaltung bereit erklärt, Pakete trotz Unterbruch der Verkehrswege anzunehmen. Dabei hatte es die Meinung, daß die Risiken, mit denen während der Einlagerung in der Schweiz zu rechnen ist, von der Ausfuhrfirma versichert werden sollen. Da nun eine ausreichende Versicherung die Voraussetzung für die Auszahlung der Akkreditive ist, so sollte stets eine vollständige Versicherung gegen alle gewöhnlichen und Kriegstransport-

risiken sowohl, als auch gegen Neutralitätsverletzungsschäden eingegangen werden. Je mehr von diesen Dekungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht wird, desto eher

wird die Postverwaltung das den schweizerischen Ausfuhrfirmen gemachte Zugeständnis aufrecht erhalten können.

Industrielle Nachrichten

Frankreich — Der Zusammenbruch der französischen Industrie während der deutschen Besetzung hat nach einer Meldung der United Press Ausmaße erreicht wie man sie sich außerhalb des Landes nicht vorstellen kann. Wir entnehmen dieser Meldung einige Angaben über die Textilindustrie. Vor dem Kriege deckte die französische Textilindustrie Frankreichs eigenen Bedarf und jenen anderer Länder mit einer Produktion von ungefähr einer halben Million Tonnen Textilien, darunter 200 000 Tonnen Baumwoll- und 80 000 Tonnen Wollerzeugnissen. Im Jahre 1942 stellte Frankreich noch 50 000 Tonnen Textilien her, während seine heutige Erzeugung fast auf den Nullpunkt gesunken ist: 4500 Tonnen Wolle, 12 000 Tonnen Flachs, 3000 Tonnen Hanf und 35 Tonnen Seide bzw. Seidenwaren.

Großbritannien — Ansprüche der britischen Seidenindustrie. Die Silk and Rayon Users' Association stellt Forderungen auf, die sich durch einen schutzzöllnerischen Charakter auszeichnen. Der in Kraft befindliche Zolltarif im Textilbereich wird für unzureichend erklärt; der Handelsvertrag mit Frankreich von 1934 habe die britische Seidenindustrie dem französischen Wettbewerb ausgeliefert. Der erwähnte Verband fordert vom Import Duties Advisory Committee, daß der Zollsatz in ausreichendem Maße erhöht werde, um die Einfuhrpreise auf den Stand der Inlandpreise zu bringen, und daß lediglich die Rücksichten auf Qualität und Aufmachung die Wahl des Käufers bestimmen. Außerdem wird eine Einfuhrabgabe von 1% beansprucht, um der einheimischen Industrie genügende Mittel für technische Untersuchungen und Handelspropaganda zur Verfügung zu stellen. Der Verband verlangt schließlich, daß die Seidenvorräte Japans, Italiens und Deutschlands der Industrie der alliierten Länder zur Verfügung gestellt würden!

Italien — Zukunft-Mutmaßungen der italienischen Textilindustrie. In der „Textilia“, einer Fachschrift für die

italienische Textilindustrie, wird das Problem der Nachkriegsproduktion in interessanter Weise behandelt. Vor allem wird darauf verwiesen, daß der Markt nach dem Krieg wieder Fabrikate von solidem Charakter verlangen wird. Die lange Periode der Qualitätsverminderung, die sich in der ganzen Welt bemerkbar macht, wird zu Ende kommen und man wird wieder zu Artikeln von Dauerhaftigkeit, die in großen Serienproduktionen erzeugt werden, zurückkehren. Der Verbraucher wird wieder größere Ansprüche stellen, viele Unternehmer jedoch, die in der Kriegszeit hoch gekommen sind, werden weder die Fähigkeit noch die notwendige maschinelle Ausrüstung haben, um diesem Bedarf zu entsprechen. Nur wenige vorausschauende Industrielle haben rechtzeitig ihren abgenutzten Maschinenpark ersetzt und nur Unternehmungen, die von Grund aus gesund sind, werden bestehen können. Es wird ein Ausleseprozeß stattfinden und die Gesundungskrise kann sich durch einige Jahre hinziehen.

Man darf anderseits nicht übersehen, vor allem, wenn es sich, wie bei der italienischen, um eine Ausfuhrindustrie handelt, daß in verschiedenen Ländern der Industrialisierungsprozeß außerordentlich rege gewesen ist. Aus Kunden Italiens sind Konkurrenten geworden, vor allem dann, wenn es sich um Bevölkerungsschichten mit niedrigen Löhnen und bescheidenem Lebensstandard handelt. Es wird dabei an die asiatische Konkurrenz nach dem ersten Weltkrieg erinnert.

Anderseits hat sich das Problem der Rohmaterialien vollkommen geändert. Verschiedene Kulturen von natürlichen Textilfasern wurden eingeschränkt, die Kunstfasern machten Fortschritte und die Fabrikationsmethoden haben sich im Kriege geändert. Der italienischen Textilindustrie wurden so neue Fragen gestellt und viele Probleme aufgeworfen, die nicht nur allgemein wirtschaftlichen Charakter haben, sondern auch die einzelnen Unternehmer betreffen.

Rohstoffe

Unsere Rohstoffversorgung in Wolle und Baumwolle

Am 6. Juni 1944 hat der Verband des Schweizerischen Textil-Großhandels in Zürich seine diesjährige Generalversammlung abgehalten. Dabei erfuhr man auch einiges über den Stand unserer Rohstoffversorgung in Wolle und Baumwolle. Im Bericht des Textilsyndikates heißt es hierüber:

„Wenn am Anfang des Jahresberichtes für das Jahr 1942 ein rapides Absinken der Textileinfuhr und neue Tiefrekorde festgestellt werden mußten, so bleibt für das Jahr 1943 die bittere Tatsache charakteristisch, daß nunmehr in verschiedenen wichtigen Sparten, vor allem bei der Rohbaumwolle und Rohwolle von einer Einfuhr überhaupt nicht mehr gesprochen werden kann. Die Einfuhr an Rohbaumwolle betrug in der Tat ganze zehn Tonnen. Es handelte sich um eine Lieferung aus der Türkei in Kompensation gegen schweizerischen Nähfaden; in Wirklichkeit blieb also vielleicht eine Operation im aktiven Veredlungsverkehr. Weitere Verhandlungen mit der Türkei schlugen fehl. Die Wollzufuhr war ebenso prekär. Es wurden importiert in Rohwolle 11 Tonnen, in Mohair, Ziegen- und anderen Tierhaaren 100 Tonnen. Uebersetzte Preise verhinderten weitere Importe für den Zivilbedarf. Die Armee war den ein-

schränkenden Bestimmungen der eidgenössischen Preiskontrollstelle allerdings nicht unterstellt. Zusammenfassend ist zu sagen, daß im Berichtsjahr an Rohbaumwolle 0,3 Promille der durchschnittlichen Vorkriegseinfuhr erreicht wurde, für Rohwolle ist der Prozentsatz etwas höher; er bleibt ebenso ungenügend. Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, daß 46 Tonnen diverse Baumwollgarne und einige Partien amerikanischer Wollstrickgarne eingeführt werden konnten; sie vermögen die prekäre Lage kaum zu beeinflussen.“ —

Welch große Bedeutung somit die Vermehrung der Schafzucht in unserm Lande und eine Verbesserung der Wollqualität erhalten hat, braucht kaum besonders betont zu werden. Was für Maßnahmen in dieser Hinsicht getroffen worden sind, dürfte wohl nur wenigen Fachleuten bekannt sein. Nachstehender Bericht über die Tätigkeit der *Indandwollzentrale* in Bürglen (Thurgau) die im Herbst 1941 gegründet worden ist, dürfte daher für unsere Leser von besonderem Interesse sein.

„Die Veranlassung zur Gründung der Zentrale bildete ein kriegswirtschaftlicher Erlass, nach dem sämtliche Schweizer Wolle, mit Ausnahme von angemessenen